



Beschlussvorlage 2017/184	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	01.06.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund des Art. 23 und des 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Änderung der

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg (Friedhofssatzung)

vom

§ 1

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg (Friedhofssatzung) vom 19.12.2003 in der Fassung vom 30.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Sachverhalt:

Im Werkausschuss wurde bereits vor einiger Zeit über die Frage diskutiert, ob Grabsteine aus Kinderarbeit in der Friedhofssatzung verboten werden sollten. Dies war nach entsprechender Rechtsprechung nach der bisherigen Rechtslage nicht möglich.

Der Bayerische Landtag hat nun im Jahr 2016 durch eine Änderung des Bestattungsgesetzes die rechtlichen Voraussetzungen für eine Satzungsregelung geschaffen. Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2017 einstimmig für eine entsprechende Satzungsregelung ausgesprochen.

In der Anlage zur Sitzungsvorlage sind ein Informationsschreiben des Bayerischen Städtetages sowie der Gesetzestext mit Begründung beigefügt. Das im Schreiben erwähnte Muster für eine Satzungsregelung entspricht in vollem Umfang dem Beschlussvorschlag.